

## **BGer 4C.25/2000 vom 29. Juni 2000**

Bundesgericht, 2000-06-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4C.25\\_2000](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.25_2000)

FR: TF 4C.25/2000 du 29 juin 2000

IT: TF 4C.25/2000 del 29 giugno 2000

### **Erwägungen**

#### **E. 2**

a) Das Bundesgericht ist im Berufungsverfahren an die tatsächlichen Feststellungen der letzten kantonalen Instanz gebunden, sofern sie nicht offensichtlich auf Versehen beruhen, unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen ( Art. 63 Abs. 2 OG ) oder zu ergänzen sind ( Art. 64 OG ). Eine Ergänzung des festgestellten Sachverhaltes hat jedoch nur zu erfolgen, wenn im angefochtenen Urteil Feststellungen zu den Fragen fehlen, die im Hinblick auf die Anwendung des Bundesrechts notwendigerweise abgeklärt sein müssen (Peter Münch, in: Geiser/Münch, Prozessieren vor Bundesgericht, 2. Aufl. , Rz. 4.67). Eine Ergänzung ist somit nur erforderlich, wenn die Streitsache auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht spruchreif ist (Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht,

#### **E. 3**

Aufl. , S. 330 und 331). Dabei ist zu beachten, dass die Annahme einer konkludenten Genehmigung nur gerechtfertigt ist, wenn der Genehmigende in Kenntnis des Willensmangels bzw. der Anfechtbarkeit gehandelt hat (Schmidlin, a.a.O., N. 121 zu Art. 31 OR ; Schwenzer, a.a.O., N. 17 zu Art. 31 OR ; von Tuhr/Peter, a.a.O., S. 331).

Bei Täuschung ist nach der Rechtsprechung neben der Entdeckung des Irrtums die Erkenntnis erforderlich, dass der Mangel durch absichtliche falsche Vorspiegelungen verursacht worden ist ( BGE 108 II 102 E. 2a). Dazu stellt sich im vorliegenden Fall die Frage, ob die Vorinstanz insoweit für die Anwendung des Bundesrechts hinreichende tatsächliche Feststellungen getroffen hat. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Anforderungen an die Kenntnisse des Getäuschten nicht überdehnt werden dürfen, namentlich nicht in Bezug auf die subjektiven Tatbestandselemente der Täuschung. Dies folgt bereits daraus, dass diese Kenntnisse nicht allein der Genehmigung des Vertrages vorausgesetzt sind, sondern auch dessen Anfechtung, indem die gesetzliche Anfechtungsfrist erst mit Kenntnis des Willensmangels zu laufen beginnt ( Art. 31 Abs. 2 OR ). Würde diese Frist aber erst mit sicherer Kenntnis von der Täuschungsabsicht des Vertragspartners in Gang gesetzt, führte dies oftmals zu einer unhaltbaren Rechtsunsicherheit, weil diese Absicht in aller Regel nur über mehr oder weniger schlüssige Indizien zu erkennen ist.

Auszugehen ist davon, dass die Genehmigung nicht negativ als Verzicht auf das Anfechtungsrecht, sondern positiv als Entscheidung des Anfechtungsberechtigten zu werten ist, dass das Geschäft ungeachtet des Anfechtungsgrundes gelten soll (Larenz, Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts,

#### **E. 7**

Aufl. , S.480; Flume, Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, Band II, S. 569). Die Genehmigung setzt daher Kenntnis der Anfechtbarkeit voraus. Dazu aber genügt, dass der Anfechtungsberechtigte mit der Möglichkeit rechnen muss, der Gegner habe ihn bewusst getäuscht (Staudinger/Roth, N. 7 zu § 144 BGB; Soergel/Hefermehl, N. 2 zu § 144 BGB). Zwar genügt nicht jeder Argwohn (Münchkomm/Mayer-Maly, N. 4 zu § 144 BGB), ist der Kenntnis das Kennenmüssen nicht unbesehen gleichgestellt (Oser/Schönenberger, Zürcher Kommentar, N. 21 zu Art. 31 OR ) und reicht nicht bereits Kenntnis vom Irrtum aus, sondern bedarf es auch der Feststellung der Täuschungshandlung (Schmidlin, a.a.O., N. 128 zu Art. 31 OR ), doch ist andererseits bei Kenntnis der Tatsachen auch Kenntnis der Anfechtbarkeit anzunehmen (Becker, Berner Kommentar, N. 10 zu Art. 31 OR ).

Zu beachten ist ebenso, dass angesichts der Tragweite des Rechtsverzichts, der in einer Genehmigung liegt, namentlich bei einer absichtlichen Täuschung nicht leichthin auf vorbehaltloses Einverständnis geschlossen werden darf, wenn eine ausdrückliche Erklärung fehlt ( BGE 109 II 319 E. 4c; 108 II 102 E. 2a).

Die Beweislast für die behauptete Genehmigung trägt die Gegenpartei. Dabei ist auch der Beweis zu erbringen, dass der Irrende den Willensmangel zeitlich vor der als Genehmigung geltend gemachten Handlung entdeckt hat ( BGE 108 II 102 E. 2a mit Hinweisen).

Nach der Vertrauenstheorie beurteilt sich, ob eine bestimmte Handlung des Anfechtungsberechtigten vom Vertragsgegner als Ausdruck einer Genehmigungshandlung zu verstehen ist. Das Ergebnis dieser Auslegung von Willenserklärungen nach dem Vertrauensprinzip ist eine Rechtsfrage und kann daher vom Bundesgericht im Rahmen der Berufung frei überprüft werden ( BGE 123 III 165 E. 3a). Gebunden ist das Bundesgericht hingegen an die Feststellungen der Vorinstanz betreffend die Umstände des Vertragsschlusses, das Wissen und den inneren Willen der Vertragsparteien ( BGE 125 III 435 E. 2a/aa; 123 III 165 E. 3a; 121 III 118 E. 4b/aa, je mit Hinweisen).

Es ist somit zu prüfen, ob der Kläger in guten Treuen und bei sorgfältiger Beachtung aller Umstände aus dem Verhalten der Beklagten auf deren Genehmigungswillen schliessen durfte.

c) Nach den verbindlichen Feststellungen des Obergerichts war sich die Beklagte bewusst, mit dem Vertrag vom 11. März 1995 ein risikoreiches Geschäft abgeschlossen zu haben. Sie nahm am 30. Juni 1995 die Aktienzertifikate entgegen und sicherte vorbehaltlos die erste Teilzahlung über Fr. 100'000.-- zu. Mit Schreiben vom 11. Juli 1995 relativierte sie ihre Zusicherung dahingehend, die erste Teilzahlung erst zu leisten, wenn die Bilanz und der Revisionsbericht in Ordnung seien. Sie führte im Weiteren aus, den Kaufpreis von Fr. 250'000.-- zugesichert zu haben, als "viele noch nicht klar" gewesen sei. Wörtlich schrieb sie:

"Mittlerweile haben sich doch etliche Tatsachen ergeben, die in der Zeit April - Juni zum Vorschein kamen:

- PTB fehlt immer noch
- USA ist eine Gutschrift von ca. Fr. 100'000.-- zu erfüllen

- Brasilien - unzufriedener Kunde
- Hong Kong China verfahren Situation
- Frankreich - ausstehende Forderungen
- Situation Verpackungsmaterial, Rechnung Egg etc.. "

In einem weiteren, an die Revisionsgesellschaft der Glaser Instruments AG gerichteten Schreiben vom 22. August 1995 führte die Beklagte aus, es gehe ihr um eine korrekte Übergabebilanz. Die beanstandeten Mängel hätten mit dem effektiven Wert nichts zu tun. Sobald die Buchhaltung in Ordnung sei, werde der erste Teilbetrag von Fr. 100'000.-- überwiesen. In den von der Vorinstanz erwähnten "TripReports", den von einem Vertreter der Beklagten im Anschluss an Geschäftsreisen nach Südkorea, Singapur und Malaysia am 22. August 1995 und 1. September 1995 erstellten Berichten, werden die Ergebnisse von Gesprächen mit lokalen Geschäftspartnern der Glaser Instruments AG festgehalten, die Marktchancen für Audiologiegeräte summarisch geprüft und das weitere Vorgehen skizziert. Von schwerwiegenden Produktmängeln ist darin nicht die Rede. Der vom Obergericht gezogene Schluss, die Beklagte habe mit Entgegennahme der klägerischen Vertragsleistung am 30. Juni 1995 und dem vorbehaltlosen Versprechen, die erste Teilzahlung - in Kenntnis der seit April entdeckten Mängel und Schwierigkeiten - zu leisten, den Vertrag genehmigt, ist deshalb von Bundesrechts wegen nicht zu beanstanden.

Die Beklagte führte in ihrem Schreiben vom 22. August 1995 aus, die beanstandeten Mängel hätten mit dem effektiven Wert nichts zu tun. Diese Aussage der Beklagten legt unter dem Gesichtspunkt der Vertrauenslehre sogar den Schluss nahe, die behauptete Täuschung sei für die Abgabe ihrer Willenserklärung nicht kausal gewesen (Schwenzer, a.a.O., N. 14 zu Art. 28 OR ). Jedenfalls ist der Schluss, die Beklagte habe durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht, sich mit dem mangelhaften Vertrag abgefunden zu haben (Schmidlin, a.a.O., N. 122 zu Art. 31 OR ), nicht zu beanstanden.

Die Beklagte beruft sich im Zusammenhang mit der Kenntnis des Willensmangels auf verschiedene aktenkundige Schreiben und Behauptungen im kantonalen Rechtsmittelverfahren.

Abgesehen davon, dass eine behauptete Bundesrechtsverletzung in der Berufung selbst zu substantiieren ist (PeterMünch, a.a.O., Rz. 4.92), finden die Vorbringen der Beklagten in den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz keine Stütze und sind daher nicht zu hören (vgl. E. 2).

d) Soweit die Beklagte mit der Beweislast des Klägers für die Genehmigung des mit Willensmängeln behafteten Vertrages argumentiert und sinngemäss eine Verletzung von Art. 8 ZGB geltend macht, verkennt sie, dass das Obergericht über den massgeblichen Sachverhalt positive Feststellungen getroffen hat und die Frage der Beweislastverteilung daher gegenstandslos geworden ist ( BGE 114 II 289 E. 2). Für eine Kritik an der Beweiswürdigung des kantonalen Gerichts bietet Art. 8 ZGB keine Grundlage. Diese Bestimmung schreibt dem urteilenden Gericht nicht vor, mit welchen Mitteln der rechtserhebliche Sachverhalt abzuklären und wie das Ergebnis davon zu würdigen ist; sie schliesst selbst vorweggenommene Beweiswürdigung und Indizienbeweise nicht aus ( BGE 122 III 219 E. 3c; 114 II 289 E. 2).

e) Nicht verkannt hat die Vorinstanz sodann, dass sich die Beklagte geweigert hat, den Kaufpreis zu bezahlen.

Sie mass diesem Umstand jedoch bloss untergeordnete Bedeutung zu. Dies ist nicht zu beanstanden, zumal die Beklagte nach den Feststellungen des Obergerichts die Zahlungen nicht mit Blick auf die ihr bekannten Mängel verweigerte, sondern bloss die Erfüllung ihrer Vertragspflicht von einer korrekten Übergabebilanz abhängig machen wollte.

f) Damit ist der Vorinstanz keine Bundesrechtsverletzung vorzuwerfen, wenn sie von einer Genehmigung der Vereinbarung vom 11. März 1995 durch die Beklagte ausgegangen ist.

g) Ist demnach davon auszugehen, dass die Beklagte den Vertrag im Sommer 1995 genehmigt hat, kann offen bleiben, ob die am 8. Juli 1998 erfolgte Veräusserung des Warenlagers für audiologische Messgeräte samt Software und allen technischen Unterlagen für Fr. 100'000.-- an einen Dritten als weitere Genehmigungshandlung zu werten ist, wie das Obergericht annimmt. Zwar ist die Genehmigung eines Vertrages auch nach dessen Anfechtung noch möglich, wenn der Anfechtungsgegner zustimmt oder sich der Anfechtung widersetzt hat ( BGE 108 II 102 E. 2a; Schwenger, a.a.O., N. 8 zu Art. 31 OR ), und die vom Obergericht angeführten Gründe für die Annahme einer Genehmigung haben vieles für sich, doch ist andererseits nicht zu übersehen, dass die Parteien im Zeitpunkt der Veräusserung bereits im Prozess standen und der Verkauf des Warenlagers erfolgte, als die Beklagte das erstinstanzliche Urteil bereits angefochten hat. Unter diesen Gegebenheiten aber kann aus der Veräusserung schwerlich auf eine weitere Genehmigungshandlung geschlossen werden.

4.- Die von der Beklagten widerklageweise geltend gemachten Schadenersatzansprüche wurden vom Obergericht unter Verweis auf die erstinstanzlichen Erwägungen abgewiesen. Die Beklagte legt in ihrer Berufung nicht dar, inwiefern darin eine Verletzung von Bundesrecht liegen soll. Soweit die Beklagte mit ihrer Berufung somit die Gutheissung ihrer Widerklage beantragt, ist darauf mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten ( Art. 55 Abs. 1 lit. c OG ).

5.- Die Berufung ist damit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss ist die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.